

**Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Ottobeuren
vom 24.04.2023**

Der Markt Ottobeuren erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende

SATZUNG:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung von Markteinrichtungen und die Überlassung eines Verkaufsplatzes erhebt der Markt Ottobeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für die in der Marktsatzung des Marktes Ottobeuren festgesetzten Märkte mit Ausnahme des Regionalerzeugermarktes.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Plätze und Einrichtungen des Marktes Ottobeuren benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner ist ebenfalls derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benützung erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Marktgebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufseinrichtungen und Vergnügungsbetriebe.
- (2) Das Platzgeld beträgt für Markthändler je angefangenen Meter Frontlänge 4,00 €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Ottobeuren zu überweisen.
- (3) Der Markt Ottobeuren kann die Zuteilung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen. Die Gebühr wird mit der Zulassung als Anbieter für den jeweiligen Markt festgesetzt.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühr oder der Sicherheitsleistung sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes Ottobeuren trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Ottobeuren vom 08.11.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.09.2006 außer Kraft.

Ottobeuren, den 24.04.2023

Albrecht Markus
2. Bürgermeister